

Zeitschriftenartikel*Begutachtet***Begutachtet:**Prof. Christine Gläser HAW Hamburg
Deutschland**Erhalten:** 18. Januar 2021**Akzeptiert:** 19. Januar 2021**Publiziert:** 28. Januar 2021**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.

*Dieses Werk steht unter der Lizenz
Creative Commons Namens-
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).***Empfohlene Zitierung:**VERCH, Ulrike, 2021: Giftschränke in Bibliotheken: Sekretierung von Beständen aus historischer und juristischer Perspektive. In: *API Magazin* 2(1) [Online] Verfügbar unter: [DOI 10.15460/apimagazin.2021.2.1.67](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2021.2.1.67)

Giftschränke in Bibliotheken Sekretierung von Beständen aus historischer und juristischer Perspektive

Prof. Dr. Ulrike Verch^{1*} ¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Deutschland

Professorin für Medienrecht

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Nicht alle Werke in einer Bibliothek sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich. Es gibt diverse Gründe, Nutzungseinschränkungen für bestimmte Medien zu erlassen. Doch Bücher werden in Bibliotheken nicht nur zu ihrem eigenen Schutz aus Gründen der Bestandserhaltung weggeschlossen, sondern auch, um ihre Inhalte bewusst nicht zu verbreiten. Seit Erfindung des Buchdruckes wurde Literatur in Deutschland regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang aus politischen, religiösen oder moralischen Gründen zensiert oder indiziert. Die verbotenen Werke wurden von Bibliotheken im Laufe der Jahrhunderte aber dennoch gesammelt und bewahrt, allerdings gut verschlossen in separierten Bereichen, zu denen nur wenige Nutzer*innen Zugang hatten. Der Beitrag führt in das Thema der Sekretierung von Bibliotheksbeständen ein, gibt einen historischen Überblick über Bücherverbote in Deutschland, mit dem Fokus auf dem 20. Jahrhundert, und stellt die aktuelle Rechtslage zu Verbreitungsverboten von Medieninhalten dar.

Schlagwörter: Remota, Giftschrank, Sekretierung, Indizierung, Index, Jugendmedienschutz, Zensur

Abstract

Not all works in a library are generally available to the public. There are various reasons for imposing restrictions on the use of certain media. However, books are not only locked away in libraries for their own protection in order to preserve their holdings, but also for the reason that their contents should deliberately not be distributed. Since the invention of the printing press, literature in Germany has been regularly censored or banned to a not inconsiderable extent for political, religious or moral reasons. The forbidden works were nevertheless collected and preserved by libraries over the centuries, albeit well locked in restricted areas to which only a few users had access. The article introduces the topic of separated and embargoed library holdings, gives a historical overview of book bans in Germany, with a focus on the 20th century, and presents the current legal situation on the prohibitions of distributing media content.

Keywords: Remota, Banned Books, Youth Media Protection, Censorship

1 Einleitung

Giftschrank klingen bedrohlich und sind in Bibliotheken für die „toxische“ Literatur bestimmt. Dass die Lektüre bestimmter Werke als gefährlich anzusehen ist, dazu finden sich in der Historie des Buches zahlreiche illustrative Aussagen:

„Nichts wirkt in den Jahren der lebhaftesten Einbildungskraft auf Kopf und Herz eines jungen Frauenzimmers so nachtheilig, als die an sich verderbliche Romanenlectuere. Schluempfrige Romane erwecken bey ihnen die noch schlafenden Zeugungstrieb, und reißen sie zur Selbstbefriedigung hin, welche den lebhaftesten Geist toedtet, die bluehendste Gesichtsfarbe in kurzem verwischt, und aus einem Engel in wenigen Monaten eine wandelnde Leiche schafft, ja manchmal den Grund zu unheilbaren Uebeln in und außer der Ehe leget.“ (Osiander 1818, S. 46f.)

Mit diesen Worten umschreibt der Frauenarzt Friedrich Benjamin Osiander im Jahr 1818 die Krankheit „*Vesana ad scenas romanenses propensio*“, auf Deutsch „Romanensucht“. Obgleich die oben wiedergegebene Behauptung eines Medizinprofessors zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Gefährlichkeit der „Lesewut“, die von Zeitgenossen auch als Leseseuche oder Lesesucht beschrieben wird, auf unsere modernen Ohren befremdlich wirkt, so wird auch heutzutage noch über „ungesunden“ Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen diskutiert¹ und für gefährlich beurteilte Medieninhalte werden von der Bundeszentrale für jugendgefährdende Medien indiziert und anschließend von Bibliotheken sekretiert. Doch werden oder wurden die indizierten und sekretierten Medien tatsächlich in einem Giftschrank weggeschlossen? Wer kann Zugang erhalten? Und ist die Sekretierung mit unserem Grundrecht auf Informationsfreiheit vereinbar? Diese Fragen sollen im Folgendem sowohl aus juristischer als auch aus historischer Perspektive näher beleuchtet werden.

2 Sekretierung und Zensur

Im Grundgesetz (GG) steht in Art. 5 Abs. 1 Satz 3: „Eine Zensur findet nicht statt.“² Danach sind Zensurmaßnahmen in Deutschland seit Verkündung des Grundgesetzes im Jahr 1949 verboten. Doch was genau ist mit dem Begriff Zensur gemeint?

Etymologisch leitet sich das Wort aus der lateinischen Sprache ab. Das Wort „*censura*“ bedeutet Beurteilung, Bewertung oder Einschätzung. Im Jahr 366 v. Chr. wurde im alten Rom durch das „*Lex Aemilia*“ die Institution der Zensur erstmals gesetzlich verstetigt und den Zensoren (lat. „*censores*“) die Aufgabe der Vermögensschätzung (lat. „*census*“) übertragen. Im 3. Jahrhundert v. Chr. wurde die zensorische Tätigkeit auch auf die Lenkung und Überwachung der Sitten („*regimen morum*“) erweitert. Das Sittengericht der Zensoren wurde der Strafjustiz zur Seite

1 So zum Beispiel in dem Beitrag „Zu viel ist ungesund“ von Elisabeth Müller auf dem Internetportal der katholischen Kirche, verfügbar unter: <https://www.katholisch.de/artikel/7739-zu-viel-ist-ungesund> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBI. III, Gliederungsnummer 100-1), zuletzt geändert am 29.09.2020.

gestellt und bezweckte, römische Bürger, die sich als moralisch unwürdig erwiesen hatten, aus wichtigen politischen und gesellschaftlichen Funktionen und Ämtern zu entfernen. Insofern unterlagen Frauen auch nicht der Zensur, da ihnen im alten Rom keine aktiven Bürgerrechte zukamen ([Kunkel und Wittmann 1995](#), S. 395 ff.). Im römischen Kaiserreich wurde die Zensur auf literarische Werke ausgeweitet und Schriften insbesondere aus politischen oder religiösen Gründen zensiert. So haben Kaiser Augustus und seine Nachfolger beispielsweise Werke von Pythagoras, astrologische Texte und sog. Schmähchriften (lat. „*libelli famosi*“) u.a. wegen Majestätsbeleidigung verbrennen lassen.³ Andere unerwünschte Werke wie beispielsweise Ovids erotische Dichtung „*Ars amatoria*“ entgingen der Vernichtung, wurden aber 8 n. Chr. aus den öffentlichen Bibliotheken im alten Rom verbannt.⁴

Der Begriff Zensur findet in vielfältigen Zusammenhängen Anwendung.⁵ Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

1. **Vorzensur:** Publikationen müssen vor der Veröffentlichung einer Zensurbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vorzensur wird auch Präventivzensur genannt, da sie verhindert, dass unerwünschte Werke erscheinen.
2. **Nachzensur:** Bereits publizierte Werke werden nach ihrem Erscheinen entweder ganz oder teilweise verboten, beschlagnahmt, eingezogen, vernichtet und/oder der Zugang wird beschränkt. Die Nachzensur wird auch Repressivzensur genannt, da sie die Verbreitung unerwünschter Informationen und Inhalte mit autoritären Maßnahmen hemmt und unterdrückt.
3. **Selbstzensur:** Aus Angst vor wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen beschränken Verlage freiwillig ihre Inhalte. Diese Form der Zensur ist weder staatlich noch rechtlich verordnet.

Das Zensurverbot ist in unserer Verfassung im gleichen Artikel wie die Mediengrundrechte, vornehmlich der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, verankert. Diese Grundrechte gelten nicht schrankenlos. In Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes heißt es: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Auch die verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten der Kunst und Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG

3 Siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Historische Darstellung staatlicher Zensur unter Bezug auf aktuelle Entwicklungen vom 09.12.2017, Az. WD 10 - 3000 - 064/17, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/537224/d027f40eb9646b20810eef1310a64fa6/WD-10-064-17-pdf-data.pdf> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

4 Nachzulesen in „Ein großes Buch, ein großes Übel“ - Bücher und Bibliotheken in der Antike“ von Marion Giebel, verfügbar unter: https://www.fachdidaktik.klassphil.uni-muenchen.de/forschung/didaktik_waiblinger/marion_giebel/buecher_u_bib.pdf [Online, Zugriff am 2021-01-06].

5 Siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Historische Darstellung staatlicher Zensur unter Bezug auf aktuelle Entwicklungen vom 09.12.2017, Az. WD 10 - 3000 - 064/17, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/537224/d027f40eb9646b20810eef1310a64fa6/WD-10-064-17-pdf-data.pdf> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

unterliegen verfassungsimmanenten Schranken, d.h. sie können begrenzt werden, wenn sie mit anderen Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Allgemeines Persönlichkeitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder dem Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) kollidieren.

Demnach sind staatliche Maßnahmen, die den Zugang zu Literatur und Informationen einschränken, grundrechtskonform, wenn sie dem Schutz eines anderen Rechtsguts dienen und verhältnismäßig sind.⁶ Das Zensurverbot in unserer Verfassung bezieht sich damit ausschließlich auf die präventive Vorzensur, Maßnahmen der Nachzensur sind erlaubt und betreffen Bibliotheken in besonderer Weise. Verbotene, inkriminierte oder indizierte Inhalte dürfen nicht allgemein zugänglich angeboten oder ausgeliehen werden, sondern nur sekretiert als sog. Remota aufgestellt werden ([Kirchner 1991](#), S. 12).

Tabelle 1: Überblick über die Fachtermini im Zusammenhang mit bibliothekarischen Giftschränken

eingezogene Werke	Werke mit strafrechtlich verbotenen Inhalt, die aufgrund einer richterlichen Anordnung nicht mehr verbreitet und öffentlich ausgelegt werden dürfen
indizierte Werke	Werke, die im „Index“, der Liste der jugendgefährdenden Medien, verzeichnet sind
inkriminierte Werke	„beschuldigte“ Werke, die im Verdacht stehen, strafbare Inhalte zu enthalten
makulierte Werke	„eingestampfte“, aus dem Umlauf entfernte Werke, die oft vernichtet werden
Remota	verschlossene und für die Ausleihe gesperrte Werke
Sekreta/ sekretierte Werke	verschlossene und für die Ausleihe gesperrte Werke
Separata/separierte Werke	gesondert aufgestellte Werke

Das Wort Remota bedeutet „Weggeschafftes“, „weit Entferntes“ oder auch „Unbekanntes“. Für Werke, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, werden neben dem Begriff „Remota“ aber auch häufig die Bezeichnungen „Sekreta“ bzw. „Sekretierung“ genutzt.⁷

⁶ Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass das literarische Verbreitungsverbot im konkreten Fall geeignet, erforderlich und angemessen sein sowie einem legitimen Zweck dienen muss.

⁷ Vgl. hierzu den von Stephan Kellner publizierten Text „Remota. Ein Blick in Giftschränk“, verfügbar unter: https://web.archive.org/web/20040728031116/http://www.wissenschaftsministerium.bayern.de/downloads/aviso/2002_3_aviso_40-41.pdf [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Der Umfang sekretierter Bestände in deutschen Bibliotheken wird statistisch nicht erfasst. Teilweise werden nur wenige Titel dem öffentlichen Zugang entzogen, während Giftschränke in anderen Bibliotheken einen nicht unerheblichen Umfang aufweisen. Dies illustrieren folgende Zahlenbeispiele aus Universitätsbibliotheken: In Aachen und Wuppertal sind weniger als 30 Bände sekretiert, in Dortmund und Hamburg mehrere Hundert Werke und in Bielefeld mehr als 5000 Bücher.⁸

3 Literarische Zensur und Bücherverbote in der deutschen Geschichte

Mit der Erfindung des Buchdrucks im Jahr 1450 und der damit einhergehenden, stark zunehmenden Buchproduktion wird die Zensur in Deutschland zu einem sowohl von kirchlicher als auch weltlicher Seite oft angewandtem Mittel, um die Verbreitung unliebsamer Druckschriften zu unterbinden und zu kontrollieren. Eine Schrift konnte aus mehreren Gründen unerwünscht sein, insbesondere, wenn sie den religiösen Ansichten der Machthabenden widersprach, sich gegen die staatliche Politik richtete oder ihre Inhalte als Verstoß gegen Sitte und Moral angesehen wurden. Es gab vielfältige Methoden, um unerwünschte Texte zu unterdrücken, entweder um ihre Entstehung, ihre Verbreitung oder ihre Zugänglichkeit zu verhindern. An vorderster Stelle wurden gesetzliche Vorschriften oder staatliche Anordnungen mit umfassenden Strafandrohungen genutzt, um Verbote von unliebsamen Schriften durchzusetzen. Dazu kamen Kontrollmaßnahmen wie die Überwachung von Druckereien, staatliche Präsenz auf Buchmessen und die Einrichtung von Zensurbehörden. Aber auch wirtschaftlicher Druck wie Konzessionszwang, die Vergabe von Druck- und Verlagslizenzen, der Entzug oder die Gewährung von Privilegien oder planwirtschaftliche Maßnahmen wie zum Beispiel die Papierverknappung waren übliche Zensurmaßnahmen. Und schließlich wurde auch auf die Autor*innen u.a. mit Berufs- und Schreibverboten oder der Androhung der kirchlichen Exkommunikation erheblicher Druck ausgeübt ([Ruppelt 2007](#), S. 37 ff.).

Für Bibliotheken, Verlage und Buchhandlungen hatten darüber hinaus die Listen verbotener Bücher eine große Relevanz, die gerne von Machthabenden zu unterschiedlichen Zeiten genutzt wurden, um „Bestandssäuberungen“ vorzunehmen.

⁸ Die Zahlen sind verfügbar unter: https://www.welt.de/welt_print/article1354407/Giftschrank-der-Uni-Bibliothek-huetet-NS-Literatur-und-Schluepfriges.html [Online, Zugriff am 2021-01-06] und verfügbar unter: <https://www.noz.de/deutschland-welt/kultur/artikel/618927/giftschrank-bucher-studenten-mussen-nachfragen> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Tabelle 2: Ausgewählte Bücherverbote und Zensurmaßnahmen in Deutschland zwischen 1450 und 1933

Jahr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1487	Päpstliche Bulle „ <i>Inter Multiplices</i> “	Einführung der katholischen Vorzensur
1521	Wormser Edikt	Verbot der Werke Martin Luthers und weiterer Schriften
1529	Reichstag zu Speyer	gesetzliche Regelung der staatlichen Vorzensur
1530	Augsburger Reichsabschied	Verbot obszöner Bilder und Einführung der Impressumspflicht
1559	„ <i>Index Librorum Prohibitorum</i> “	Verzeichnis verbotener Bücher der katholischen Kirche
1569	Kaiserliche Bücherkommission	Zensurbehörde mit Sitzung in Leipzig und Frankfurt a.M.
1819	Karlsbader Beschlüsse	Einheitliches Bundespressegesetz: Vorzensur für alle Druckschriften mit weniger als 320 Seiten
1878	Sozialistengesetz ⁹	Verbot aller Druckwerke mit sozialdemokratischem Gedankengut
1900	„ <i>Lex Heinze</i> “ ¹⁰	„Verbreitung unzüchtiger Schriften“ wird als neue Strafnorm ins Reichsstrafgesetzbuch (§ 184) eingeführt
1926	Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften ¹¹	Einrichtung der „Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften“ an der Deutschen Bücherei in Leipzig

Von den in der Tabelle genannten Zensurmaßnahmen, die sowohl kirchlich als auch weltlich angeordnete Zensureingriffe umfasst, sind zwei Beispiele aus bibliothekarischer Sicht von besonderem Interesse: Die staatliche kaiserliche Bücherkommission und der *Index Librorum Prohibitorum* der katholischen Kirche. Die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt am Main und die sächsische Bücherkommission in Leipzig wurden am Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt und

9 Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 22.10.1878, RGBl., S. 351.

10 Gesetz betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs vom 25.06.1900, RGBl., S. 301. Das Gesetz wurde nach dem Berliner Zuhälter Gotthilf Heinze benannt.

11 Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18.12.1926, RGBl., S. 505.

übten ihr Amt bis ins 19. Jahrhundert aus.¹² Anfänglich war es ihre Aufgabe, den Warenhandel auf den Buchmessen zu kontrollieren, ab 1596 waren sie auch außerhalb der Messezeiten aktiv. Sie inspizierten die Buchstände und -läden und überprüften, ob die notwendigen Druckerlaubnisse vorlagen. Sie waren zu Beschlagnahmungen von Büchern befugt, die gegen Zensurerlasse verstießen, und zudem für die Verwaltung der kaiserlichen Druckprivilegien, einem Vorläufer des heutigen Urheberrechts, zuständig. Jedes Druckwerk, das auf der Frankfurter Buchmesse vertrieben wurde, musste mit jeweils einem Exemplar zur Inspektion an die kaiserliche Bücherkommission abgegeben werden ([Andersch 2018](#), S. 36f.). Dies ist als frühe Form der Pflichtexemplarabgabe in Deutschland anzusehen.¹³

Der *Index Librorum Prohibitorum* oder zu Deutsch „Verzeichnis der verbotenen Bücher“ wurde im Jahr 1559 unter Papst Paul IV. auf dem Konzil von Trient veröffentlicht und ist auch unter dem Namen „Index Romanus“ bekannt. Er war für die gesamte katholische Kirche verbindlich und die Lektüre der auf dem Index aufgeführten Bücher galt für gläubige Katholik*innen als schwerer Sündenfall. Das Verzeichnis der verbotenen Bücher beinhaltete inklusive aller Nachträge, die bis 1962 fortgeführt wurden, über 6000 Titel, darunter eine Vielzahl von Werken von weltliterarischer Bedeutung, z. B. Texte von Heinrich Heine, Giordano Bruno, Simone de Beauvoir, aber auch Karl Marx und Martin Luther.¹⁴ Darüber hinaus war die Lektüre zahlreicher christlicher Werke und Bibelausgaben untersagt.¹⁵

Während der Besitz und die Verbreitung von Schriften, die im Verzeichnis der verbotenen Bücher genannt wurden, in katholischen Herrschaftsgebieten vor allem im 16. und 17. Jahrhundert teilweise streng verfolgt wurden, sammelten Bibliotheken die Werke dennoch. So besaß beispielsweise der Herzog von Bayern, Albrecht V., einen päpstlichen Dispens, um einen Bestand reformatorischer Texte in der Münchener Hofbibliothek aufzubauen. Eine Ausleihe war jedoch nur mit päpstlicher Erlaubnis möglich ([Kellner 2015](#), S. 104). So erhielten die Giftschränke Einzug in Bibliotheken.

Da sich die Liste der verbotenen Bücher als Fundus für kirchenkritische Werke in Teilen des Bürgertums großer Beliebtheit erfreute, wurde ihre Verbreitung im Jahr 1777 ebenfalls verboten und sie selbst zum Verzeichnis der verbotenen Bücher hinzugefügt, um ihre Verbreitung zu verhindern.¹⁶ Erst im Jahr 1966 wurde der *Index*

12 Die Bücherkommission in Frankfurt a.M. stellte ihre Tätigkeit bereits 1806 und die Bücherkommission in Leipzig erst 1836 ein.

13 Die abgegebenen Buchexemplare wurde zu einem Großteil an die Wiener Hofbibliothek weitergeleitet.

14 Vereinzelt wurden Buchtitel auch wieder nachträglich von der Liste gestrichen.

15 Alle im *Index Librorum Prohibitorum* verzeichneten Werke sind online einsehbar, verfügbar unter: <http://www.davidboeno.org/GROEUVRE/ECRITURE/PROHIBED.HTM> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

16 Siehe die virtuelle Ausstellung „Zeichen – Bücher – Netze. Von der Keilschrift zum Binärcode“ der Deutschen Nationalbibliothek, verfügbar unter: <https://mediengeschichte.dnb.de//DBSMZBN/Content/DE/Zensur/06-catalogus-librorum-prohibitorum.htm> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Librorum Prohibitorum offiziell von der katholischen Kirche durch die vatikanische Glaubenskongregation aufgehoben.¹⁷

3.1 Zensurmaßnahmen und Säuberungsaktionen während des Dritten Reiches

Die ersten Bücherverbrennungen im Dritten Reich sind auf die Initiative von Studierenden zurückzuführen. Am 6. April 1933 kündigte ein Rundschreiben aus dem neu gegründeten Hauptamt für Presse und Propaganda der Deutschen Studentenschaft, die sich mit großem Elan und hohem organisatorischen Aufwand für die Bücherverbrennungen engagierte, die für den Mai geplanten Bücherverbrennungen erstmals an ([Weidermann 2009](#), S. 13). Zwei Tage später wurden alle Studierenden in einem weiteren Rundschreiben aufgerufen, sich an der „Aktion wider den undeutschen Geist“ zu beteiligen. Das Einsammeln „undeutscher Schriften“ für die öffentlichen Verbrennungen sollte sowohl im eigenen als auch im sozialen Umfeld stattfinden: Zunächst sollte jede*r Student*in seine/ihre eigenen Literaturbestände durchsuchen, danach die Schriftensammlungen von Verwandten und Bekannten säubern und schließlich dazu beitragen, dass die Bibliotheken „von derartigem Material befreit“ werden und der „undeutsche Geist aus öffentlichen Büchereien ausgemerzt“ wird ([Weidermann 2009](#), S. 14). Wissenschaftliche Bibliotheken mit Archivfunktion waren von den Säuberungsaktionen in der Regel ausgenommen. An der Universität Köln beschloss der Senat im Frühjahr 1933, dass die Bestände der wissenschaftlichen Bibliothekssammlungen der Hochschule von der Bücherverbrennung ausgeschlossen sind ([Koch 2002](#), S. 29).

Diese Haltung wurde später auch vom Reichserziehungsministerium unterstützt. In einem Erlass vom 19. September 1934 ist zu lesen:

„Die wissenschaftlichen Bibliotheken haben die Pflicht, das Schrifttum ihres Aufgabenkreises mit tunlichster Vollständigkeit zu sammeln. Dazu gehört auch die verbotene oder sonst unerwünschte Literatur, da diese Literatur nicht nur für die Zwecke späterer wissenschaftlicher Forschung, sondern auch für behördliche Zwecke bewahrt werden muss.“¹⁸

Die Literatur, die im Frühjahr 1933 aus öffentlichen Volksbüchereien, gewerblichen Leihbibliotheken und Buchhandlungen entfernt wurde, entstammte überwiegend der sog. Schwarzen Liste, die vom Berliner Bibliothekar Dr. Wolfgang Herrmann, frühes NSDAP-Mitglied, im Januar 1933 angefertigt wurde und die er der Deutschen Studentenschaft zum Zwecke der Bücherverbrennungen zur Verfügung stellte. Die Aussonderungsliste inklusive späterer Ergänzungen wurde darüber hinaus Anfang Mai 1933 in verschiedenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht ([Weidermann 2009](#), S. 12). Insgesamt umfasste diese Liste neben vier Anthologien 130 Autor*innen, von denen teilweise nur einzelne Titel explizit benannt wurden.¹⁹

17 Vgl. dazu den Artikel von Lucas Wiegelmann (2016) „Warum der Papst die Bibel auf den Index setzte“, verfügbar unter: <https://www.welt.de/kultur/article155953221/Warum-der-Papst-die-Bibel-auf-den-Index-setzte.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

18 Runderlass des Reichserziehungsministeriums vom 17.09.1934, zitiert nach [Koch 2002](#), S. 66.

19 Die gesamte Aussonderungsliste ist online einsehbar, verfügbar unter: <https://www.berlin-im-ueberblick/geschichte/berlin-im-nationalsozialismus/verbannte-buecher/artikel.500549.php> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Zu den aus nationalsozialistischer Sicht unerwünschten Werken zählten insbesondere marxistische Schriften, Antikriegsliteratur und Titel jüdischer Autor*innen.²⁰ Zudem sprach Reichspropagandaminister Joseph Goebbels bei der Bücherverbrennung in Berlin von der sog. Asphaltliteratur, mit der er sich über Großstadtliteraten verächtlich machte, die heimatlich nicht verwurzelt seien. Im Dritten Reich wurden Werke von Brecht, Feuchtwanger, Kästner oder Döblin zur sog. Asphaltliteratur gezählt ([Koch 2002](#), S. 26).

Am 10. Mai 1933 wurden die zuvor eingesammelten Bücher öffentlich verbrannt. Die Bücherverbrennungen fanden in fast allen großen Universitätsstädten statt ([Weidermann 2009](#), S. 13). Dabei gingen die Studierenden an allen Orten nach einer einheitlichen Zeremonie vor: Die Literatur wurde unter Verkündung von neun Feuersprüchen verbrannt. Jeder Feuerspruch verurteilte eine bestimmte Geisteshaltung, z.B. lautete einer der Feuersprüche: „Gegen Dekadenz und moralischen Verfall! Für Zucht und Sitte in Familie und Staat! Ich übergebe der Flamme die Schriften von Heinrich Mann, Ernst Glaeser und Erich Kästner“ ([Strätz 1968](#), S. 369). Zahlreiche Professoren und Hochschulrektoren wohnten dem Hergang bei, Proteste und offenen Widerspruch gegen die Bücherverbrennungen gab es an den deutschen Hochschulen so gut wie keine ([Weidermann 2009](#), S. 15). Allein in Hamburg haben rund 12.000 Menschen an den Bücherverbrennungen teilgenommen, in Berlin über 70.000.²¹ Dort wurden Schätzungen zufolge im Rahmen der studentischen „Aktion wider den undeutschen Geist“ bis Ende Mai 1933 rund 10.000 Zentner Bücher konfisziert ([Busch 2015](#)).

Nach den Bücherverbrennungen am 10. Mai 1933 wurden aus den Beständen der öffentlichen Büchereien unerwünschte Titel weiter in großem Umfang aussortiert, größtenteils auch ohne explizite Anordnung von Seiten der Machthabenden, sondern von den Bibliotheksbediensteten selbst, entweder aus Überzeugung, Verunsicherung oder im vorseilenden Gehorsam. Die Deutsche Studentenschaft sandte den Büchereien noch im Mai 1933 eine neue erweiterte „Schwarze Liste“ zu, verbunden mit folgender Aufforderung: „Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir mit polizeilicher Genehmigung arbeiten, und bitten Sie, uns die unter 2 c aufgeführten Bücher [...] innerhalb der nächsten 10 Tage zuzustellen“ (zitiert nach [Strätz 1968](#), S. 364). Dem Schreiben war folgende Erklärung beigefügt:

„Hiermit versichere ich, dass ich die in der mir zugeschickten „Schwarzen Liste“ veröffentlichten Bücher aus meiner Leihbücherei entfernen und nicht mehr ausleihen werde. Mir ist bekannt, dass ein weiteres Ausleihen dieser Bücher gerichtliche Strafen nach sich zieht.“ (zitiert nach [Strätz 1968](#), S. 364).

Nur wenige Büchereien haben ihre Mitwirkung und Unterschrift verweigert ([Strätz 1968](#), S. 364)

20 Werke jüdischer Schriftsteller*innen wurden während des Dritten Reiches auch nicht mehr in der Deutschen Nationalbibliographie verzeichnet.

21 In Hamburg wurden die Bücherverbrennungen am Kaiser-Friedrich-Ufer durchgeführt, allerdings erst am 15. Mai. Weitere Bücherverbrennungen folgten am 30. Mai auf dem Lübeckertorfeld in St. Georg/Hohenfelde und im Juni in Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Lohbrügge ([Busch 2015](#)).

Am 25. April 1935 wurde mit der „Anordnung der Reichsschrifttumskammer über schädliches unerwünschtes Schrifttum“ die erste offizielle Reichsliste über auszusondernde Literatur veröffentlicht, in der konkrete Autor*innen und Titel benannt wurden, u.a. vereinzelt auch wissenschaftliche Literatur.²² Die Liste wurde in monatlichen Abständen bis 1944 ergänzt, war streng vertraulich und nur für den Dienstgebrauch bestimmt (Jochum 2007, S. 174). Die dort aufgeführten Titel durften weder durch den Buchhandel noch über gewerbliche Leihbüchereien oder in öffentlichen Volksbüchereien zugänglich gemacht werden (Koch 2002, S. 46). Die Bibliotheken bezogen die Listen, die über 4000 Werke umfassten, entweder direkt über die Geheime Staatspolizei oder über den Buchhandel. Die Bestandsverluste aufgrund der durchgeführten Säuberungsaktionen waren enorm, teilweise hatten die kommunalen Einrichtungen zwischen 50% bis 80% ihrer Bücher aus den Sammlungen entfernt (Koch 2002, S. 47). Die ausgesonderten Schriften wurden nicht direkt vernichtet, sondern an die zuständigen Landes- und/oder Staatsbibliotheken abgegeben. Diese sortierten zunächst alle Dubletten aus und übernahmen die restlichen Werke in ihren eigenen Bestand. Die Literatur musste jedoch sekretiert und bewacht aufgestellt werden. Nur Personen aus dem akademischen Lehrkörper, aus der NSDAP oder Einzelpersonen mit einer ausreichenden wissenschaftlichen Begründung durften Zugang erhalten. Auch in der Deutschen Nationalbibliographie durften die Werke nicht mehr aufgeführt werden, da sie nach Ansicht des nationalsozialistischen Regimes nicht zum deutschen Schriftgut zählten (Geßler et al. 2008, S. 204).

3.2 Entnazifizierung der Bibliotheksbestände nach 1945

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Mai 1945 lag die Regierungsverantwortung bei den vier Siegermächten Großbritannien, Frankreich, USA und der Sowjetunion, die Deutschland in vier Besatzungszonen eingeteilt hatten. Auf der Potsdamer Konferenz im August 1945 beschlossen sie, eine neue Staatsordnung für Deutschland aufzubauen. Um eine gelebte Demokratie etablieren zu können, war es den Alliierten ein wichtiges Anliegen, die Umerziehung (Re-Education) und Entnazifizierung der Bevölkerung voranzutreiben. Die gemeinsam verabschiedeten Grundsätze werden auch als „4 Ds“ bezeichnet: Demokratisierung, Demilitarisierung, Denazifizierung (Entnazifizierung) und Dezentralisierung.²³

22 Die Reichsschrifttumskammer wurde am 1.11.1933 auf Grundlage der „1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes“ gegründet und von Propagandaminister Joseph Goebbels geleitet. Sie umfasste insgesamt sechs Abteilungen, von denen die fünfte Abteilung für das Bibliothekswesen zuständig war. Sie fungierte auch als Zensurbehörde, wobei sie aufgrund der Vielzahl der Neuerscheinungen nicht in der Lage war, eine lückenlose Kontrolle durchzuführen. Durch die „Anordnung zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel“ aus dem Jahr 1939 wurden stattdessen die Verleger*innen und Buchhändler*innen in die Pflicht genommen, dass bei ihnen keine Werke von „artfremden“ und „volkschädlichen“ Autor*innen erscheinen, vgl. Antje Stier 2015: Die Reichsschrifttumskammer, verfügbar unter: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/kunst-und-kultur/reichsschrifttumskammer.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

23 Die genauen Beschlüsse der Potsdamer Konferenz sind auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung nachzulesen, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/312929/die-potsdamer-konferenz> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Bereits am 2. Mai 1945 erließ das Oberkommando der Alliierten, Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF), das SHAEF-Gesetz Nr. 191 zur „Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“. Danach waren u.a. „das Drucken, Erzeugen, Veröffentlichen, Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien und sonstigen gedruckten oder mechanisch vervielfältigten Veröffentlichungen“ in den westlichen Besatzungsgebieten strengstens verboten und Zuwiderhandlungen konnten von einem Gericht der Militärregierung sogar mit der Todesstrafe geahndet werden.²⁴

Es war das gemeinsame Ziel der Alliierten, Schriften und Publikationen, die von der nationalsozialistischen Ideologie geprägt waren, umfassend aus der Öffentlichkeit zu entfernen. Deshalb wurden auch in Bibliotheken, deren Bestände stark vom nationalsozialistischen Regime beeinflusst waren, umfangreiche Aussonderungen durchgeführt ([Häse 2010](#), S. 3). Doch während die ersten Säuberungsaktionen direkt nach Kriegsende in den einzelnen Besatzungszonen orts- und situationsbedingt stark variierten, wurde am 13. Mai 1946 der Kontrollratsbefehl Nr. 4 zur „Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters“ erlassen, dem für das gesamtdeutsche Besatzungsgebiet Gültigkeit zukam.²⁵ Er ordnete an, dass alle nationalsozialistischen, faschistischen, antidemokratischen und militaristischen Inhalte, unabhängig von ihrer Publikationsweise, so schnell wie möglich makuliert werden sollten ([Häse 2010](#), S. 7).

Ausnahmen von der Büchervernichtung wurden zu Forschungszwecken zugelassen. So wurde am 10. August 1946 der ursprüngliche Kontrollratsbefehl Nr. 4 wie folgt ergänzt:

„Die Zonenbefehlshaber können eine begrenzte Anzahl von Exemplaren der laut § 1 verbotenen Schriften für Forschungszwecke von der Vernichtung ausnehmen. Diese Schriften sind in besonderen Räumlichkeiten aufzubewahren, wo sie jedoch unter strenger Aufsicht der Alliierten Kontrollratsbehörde von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten haben, eingesehen werden können.“²⁶

In der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland wurde der Kontrollratsbefehl Nr. 4 bereits im September 1949 außer Kraft gesetzt, während er in der Deutschen

24 Der gesamte Wortlaut des Gesetzes ist online einsehbar, verfügbar unter: „<http://www.geschichte-projekte-hannover.de/filmundgeschichte/uploads/images/deutschland-nach-1945/zeitgen-urzfilme/pdf/gesetz.pdf>“ [Online, Zugriff am 2021-01-06].

25 Kontrollratsbefehl Nr. 4 Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters vom 13.05.1946, geändert am 10. August 1946 (ABl. S. 172), für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 16 (Ausschaltung des Militarismus) der Alliierten Hohen Kommission vom 16.12.1949 (ABl. S. 72), für die DDR außer Wirkung gesetzt durch Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20.09.1955.

26 Der gesamte Wortlaut des Gesetzes ist online einsehbar, verfügbar unter: <http://www.verfassungen.de/de45-49/kr-befehl4.htm> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Demokratischen Republik (DDR) noch bis zum 20.09.1955 galt ([Waligora 2008](#), S. 192).

Eine zentrale Rolle für die Entnazifizierung der Bibliotheksbestände im Nachkriegsdeutschland nahm die „Liste der auszusondernden Literatur“ ein, die am 1. April 1946 von der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone herausgegeben wurde und 526 Seiten umfasste ([Täschner 2008](#), S. 220). Sie wurde auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands und des Alliierten Kontrollrats von der Deutschen Bücherei erarbeitet und in den Jahren 1947, 1948 und 1952 mit zahlreichen Ergänzungen auf insgesamt rund 35.000 Titel erweitert ([Waligora 2008](#), S. 193). Die angeordneten Aussonderungen betrafen nicht nur die staatlichen Bibliotheken, sondern auch die kommerziellen Leihbibliotheken, Verlage und Buchhandlungen.

In der britischen Besatzungszone wurden wiederum im Jahr 1947 vom Englisch-Deutschen Landesausschuss zur Ausmerzung nationalsozialistischer und militaristischer Literatur eigene Richtlinien für die „Säuberung“ der Bibliotheken von unerwünschter Literatur veröffentlicht, die sich eng an den Vorgaben des Kontrollratsbefehls Nr. 4 von 1946 orientierten. Die in den Richtlinien aufgeführten Werke sollten nicht vernichtet, sondern je nach Literaturgattung entweder für eine längere Sperrfrist vom Leihverkehr ausgeschlossen oder zu Forschungszwecken an andere Einrichtungen abgegeben werden.²⁷ Dazu wurden insgesamt 18 sog. Sammelbibliotheken bestimmt, die die Bücher aus den umliegenden Büchereien einsammeln und unter Verschluss aufbewahren sollten. Auch die Erschließung und Erstellung eines Sonderkatalogs der sekretierten Werke wurde von der britischen Militärregierung in Auftrag gegeben ([Häse 2010](#), S. 8). Und obgleich mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 und der Aufhebung des Kontrollratsbefehls Nr. 4 in den westlichen Besatzungsgebieten keine rechtliche Verpflichtung mehr bestand, die nationalsozialistische Literatur weiterhin unter Verschluss zu halten, wurden die in der Nachkriegszeit eingerichteten Giftschränke oftmals nicht aufgelöst und in einigen Bibliotheken bis zum heutigen Tage beibehalten. So besitzt beispielsweise die Stadtbibliothek Bielefeld als ehemalige Sammelbibliothek rund 6000 Bände nationalsozialistischer Schriften, die separiert vom übrigen Bestand im verschlossenen Magazin aufbewahrt werden und ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gelesen und nicht kopiert werden dürfen. Zur Einsicht der Werke müssen Nutzer*innen einen Beleg einer Hochschule oder Lehrperson über den wissenschaftlichen Forschungszweck nachweisen, da ihnen der Zugang zu den sekretierten Beständen ansonsten verwehrt bleibt ([Häse 2010](#), S. 65).

27 Insgesamt wurden drei Kategorien gebildet: erstens Bücher, die für vier bis fünf Jahre vom Leihverkehr ausgeschlossen werden, zweitens Bücher, die für acht bis zehn Jahre vom Leihverkehr ausgeschlossen werden und drittens Bücher, die dauerhaft vom Leihverkehr ausgeschlossen werden und an die umliegenden Sammelbibliotheken abzugeben sind.

3.3 Bibliothekarische Giftschränke in der Deutschen Demokratischen Republik

Die öffentlichen Bibliotheken in der DDR waren über ein gut vernetztes Bibliothekssystem einheitlich und zentralisiert organisiert. Die oberste Verwaltung und Steuerung lagen beim Ministerium für Kultur, dem die Bezirks-, Stadt-, Gemeinde- und Kreisbibliotheken unterstanden, während die wissenschaftlichen Bibliotheken vom Ministerium für Hoch- und Fachschulbildung gelenkt wurden. Erwerbung und Katalogisierung erfolgten zentral über den Informationsdienst für den Bestandsaufbau der Staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken, der alle staatlichen Allgemeinbibliotheken über den Kommissions- und Großbuchhandel Leipzig belieferte ([Stöhr 2006](#)). Neben der Literatur- und Informationsversorgung der DDR-Bürger*innen sollten die staatlichen Allgemeinbibliotheken auch zum Aufbau des Sozialismus beitragen und politisch-ideologische Bildungsarbeit leisten. Schädliche literarische Einflüsse sollten indes vermieden werden ([Stöhr 2006](#)).

Entsprechend gab das Zentralinstitut für Bibliothekswesen (ZIB) auch noch nach der in der sowjetischen Besatzungszone konsequent durchgeführten Entnazifizierung der Bibliotheksbestände in regelmäßigen Abständen mehrere „Listen der auszusondernden Literatur“ heraus.²⁸ Die auf den Listen aufgeführten Schriften, die neben faschistischen und rassistischen Inhalten auch Texte umfassten, die sich kritisch mit der Sowjetunion und dem Sozialismus auseinandersetzten oder als kapitalistisch galten, durften in den staatlichen Allgemeinbibliotheken der DDR nicht für die allgemeine Nutzung zur Verfügung gestellt werden. So hieß es beispielsweise in der Benutzungsordnung der Staatsbibliothek Berlin von 1961: „Literatur, deren Inhalt gegen das Gesetz zum Schutz des Friedens und § 6 der Verfassung der DDR verstößt, oder den Auffassungen der sozialistischen Moral widerspricht, steht nur für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung“ ([Waligora 2008](#), S. 196).

In wissenschaftlichen Bibliotheken wurden die unerwünschten Schriften mit einem Sperrvermerk der sog. speziellen Forschungsliteratur versehen und waren nur bedingt entleihbar. An der Universitätsbibliothek in Leipzig beispielsweise wurden die Bücher mit dem Vermerk „b v“ (bedingt verleihbar) gekennzeichnet und zudem mit einem gelben Viereck versehen und in einem gesicherten Sondermagazin aufgestellt, zu dem nur ausgewählte Personen Zutritt hatten.²⁹ Zu den privilegierten Nutzerkreisen, denen die Ausleihe und Einsichtnahme der sekretierten Literatur erlaubt war, zählten u.a. Hochschulrektor*innen und Prorektor*innen, die SED-Bezirks- und Kreisleitung, die Ratsvorsitzenden des Bezirks und der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Leipzig. Diese Personen waren auch befugt,

28 Das ZIB wurde 1950 als eine zentrale Einrichtung des Kulturministeriums gegründet und war für Grundfragen der Entwicklung des Bibliothekswesens zuständig.

29 Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek wurde 1973 durch eine „Ordnung zur Sicherung der speziellen Forschungsliteratur“ ergänzt (vgl. [Täschner 2008](#), S. 222).

anderen Personen Berechtigungsscheine für die ansonsten unzugängliche spezielle Forschungsliteratur auszustellen. Die Schriften durften allerdings nur in der Bibliothek selbst unter Aufsicht eingesehen werden, die Ausleihe außer Haus war nur ausnahmsweise möglich ([Täschner 2008](#), S. 222).

Privatpersonen benötigten eine gesonderte Genehmigung über die „Notwendigkeit der Einsichtnahme“ und Studierende einen vom akademischen Lehrpersonal unterschriebenen Nachweis für den wissenschaftlichen Verwendungszweck, auch „Giftschein“ genannt ([Waligora 2008](#), S. 196).

Die Deutsche Bücherei in Leipzig bewahrte die auszusondernden Schriften in einem Sondermagazin, dem sog. Sperrmagazin auf, für dessen Nutzung ebenfalls ein „Giftschein“ benötigt wurde. Der sekretierte Bestand der sog. Sperrliteratur war in drei Gruppen eingeteilt, erstens Pornographica und Erotica, zweitens nationalsozialistische und militaristische Schriften und drittens die politische Literatur. Diese Sammlungen wurden nicht vollständig in den Katalogen verzeichnet oder bibliographisch angezeigt und umfassten kurz vor Auflösung der DDR im Jahr 1989 rund 100.000 Bände ([Geßler et al. 2008](#), S. 205 f.).

4 Sekretierung von Bibliotheksbeständen im 21. Jahrhundert

Auch heutzutage wird Literatur in deutschen Bibliotheken sekretiert. Dies betrifft nicht nur nationalsozialistische Schriften, die oft auch weiterhin in zahlreichen Bibliotheksmagazinen weggeschlossen und nur zu wissenschaftlichen Zwecken einsehbar sind (siehe oben). Die Giftschränke des 21. Jahrhunderts umfassen insbesondere Medien, die entweder aus Gründen des Jugendmedienschutzes keine Freihandaufstellung erlauben oder die einem strafrechtlichen Verbreitungsverbot unterliegen.

4.1 Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz, der zum einen über das Jugendschutzgesetz (JuSchG)³⁰ und zum anderen über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)³¹ geregelt ist, bezweckt, Minderjährige vor Medieninhalten zu schützen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen, wenn diese z.B. ein Übermaß an Gewalt und Sexualität oder extremistisches Gedankengut enthalten.³² Erwachsenen hingegen darf der Zugang zu jugendbeeinträchtigenden und

30 Jugendschutzgesetz i.d.F. vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10.10.2020.

31 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) i.d.F. des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, Anlage zum Hamburgischen Gesetz zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 11.03.2003 (HmbGVBl. 2003, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Staatsvertrags vom 14 bis 28. April 2020 (HmbGVBl., S. 434, 472).

32 Mit diesen gesetzlichen Vorschriften wurden im Jahr 2002 das zuvor geltende Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) von 1953 sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) aufgehoben.

-gefährdenden Inhalten grundsätzlich nicht verwehrt werden. Dieser Konflikt kann gerade für Bibliotheken eine Gratwanderung darstellen, dass sie die Informationsrechte der Allgemeinheit nicht durch zu strenge Maßnahmen des Jugendmedienschutzes beschränken.

Tabelle 3: Kategorisierung der Medieninhalte nach dem Jugendschutzgesetz

Gefährdungsstufe	Definition	Rechtsgrundlage	Vorgeschriebene Rechtsfolgen
jugendbeeinträchtigend	geeignet, die Entwicklung von Minderjährigen bis zu einem bestimmten Alter zu beeinträchtigen	§ 14 Abs. 1 JuSchG	Kennzeichnung nach Altersstufen bei Filmen und Spielprogrammen auf Datenträgern, Altersprüfung erforderlich
jugendgefährdend	geeignet, die Entwicklung von Minderjährigen zu gefährden	§ 15 Abs. 1 JuSchG	Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien, Zugang nur für Erwachsene
schwer jugendgefährdend	offensichtlich geeignet, die Entwicklung von Minderjährigen schwer zu gefährden	§ 15 Abs. 2 JuSchG	Indizierung nicht notwendig, absolutes Verbot, nur eingeschränkter Zugang

Der deutsche Gesetzgeber unterscheidet generell drei Stufen der Jugendgefährdung: erstens jugendbeeinträchtigende, zweitens jugendgefährdende und drittens schwer jugendgefährdende Medien. Während jugendgefährdende und schwer jugendgefährdende Inhalte von Bibliotheken generell nicht entliehen oder im allgemein zugänglichen Freihandbereich aufgestellt werden dürfen, müssen bei den jugendbeeinträchtigenden Trägermedien lediglich die Alterskennzeichnungen beachtet werden. Nach § 14 JuSchG sind nur Film- und Spielprogramme im Rahmen der sog. Freiwilligen Selbstkontrolle mit Alterskennzeichnungen zu versehen, allgemein unter den Namen FSK- und USK-Kennzeichnungen bekannt. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Musik und Brettspiele unterliegen hingegen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle und können an jede Altersgruppe entliehen werden. Wenn die Verlage die Medien dennoch mit Altersangaben, beispielsweise mit der Bezeichnung „ab 8 Jahren“, versehen, ist dies lediglich eine unverbindliche Empfehlung ohne rechtliche Bedeutung.

Ebenso bedürfen jugendbeeinträchtigende Netzinhalte keiner Alterskennzeichnung, auch wenn eine solche gesetzliche Vorgabe regelmäßig in der Politik

diskutiert wird.³³ Alle digitalen Medien, die nicht auf einem physischen Datenträger publiziert sind, unterfallen nicht dem JuSchG, sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder, die sich im Jahr 2002 auf einen gemeinsamen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verständigt haben.

Jugendgefährdende Inhalte auf physischen Trägermedien dürfen nach § 15 Abs. 1 JuSchG Minderjährigen generell nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.³⁴ Auch ist es verboten, sie an einem Ort, der für Kinder und Jugendliche zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, auszustellen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht „im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden.“ Bibliotheken müssen die Medien daher sekretieren und sollten sie ausschließlich im geschlossenen Magazin aufbewahren und Erwachsenen nur eine Nutzung im Lesesaal unter Aufsicht erlauben, um eine Weitergabe an Jugendliche zu verhindern.

Wenn Bibliotheken in den Lesesälen Zugang zu Spielekonsolen oder zu PC-Arbeitsplätzen mit DVD-Laufwerk bieten, an denen die Bibliotheksbesucher*innen Computerspiele oder Filme nutzen können, müssen sie die USK- bzw. FSK-Altersfreigaben strikt beachten. Wenn die Geräte öffentlich aufgestellt sind und eine zuverlässige Alterskontrolle nicht möglich ist, dürfen dort gem. § 13 JuSchG nur Bildschirmspiele mit der Altersfreigabe ab 6 Jahren oder Info- und Lehrprogramme angeboten werden.

Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage³⁵ bei Onlinemedien. Um den Zugang zu jugendgefährdenden Internetangeboten zu unterbinden, bieten sich für Bibliotheken folgende Maßnahmen an, die sich gut miteinander kombinieren lassen:³⁶

- freie Internetarbeitsplätze nur in Sichtweite des Aufsichtspersonals
- regelmäßige Stichproben und Kontrollen

33 So scheiterte beispielsweise die Novellierung des JMStV im Jahr 2010, mit der eine freiwillige und umstrittene Alterskennzeichnung von Netzinhalten eingeführt werden sollte, an der Ablehnung des Landes Nordrhein-Westfalen, online nachzulesen und verfügbar unter: <https://jugend.rlp.de/recht/kinder-und-jugendschutz/gesetzlicher-jugendschutz-jugendschutzgesetz-jugendarbeitsschutzgesetz/jugendmedienschutz-staatsvertrag-jmstv/> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

34 § 1 Abs. 2 JuSchG definiert „Trägermedien“ wie folgt: „Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.“

35 Zwar unterliegen die Bibliotheken keiner strafrechtlichen Haftung, wenn sie einen Internetzugang zu fremden, jugendgefährdenden Inhalten eröffnen, die sie sich nicht zu eigen machen. Allerdings laufen sie Gefahr, zivilrechtlich in Anspruch genommen zu werden, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen.

36 Allerdings ist ein lückenloser Schutz nicht zu gewährleisten, da jugendgefährdende Inhalte auch über Social-Media-Plattformen wie YouTube oder Instagram und über Suchmaschinen, Blogs oder Diskussionsforen verbreitet werden können.

- Zugang nur über ein persönliches Passwort
- Verbot in Benutzungsordnung, jugendgefährdende Inhalte und Seiten aufzurufen
- spezielle Internetabeitsplätze für Minderjährige mit kindgerechten Bookmarks u.Ä.
- Installation von Filtersoftware
- Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote

Bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutz greifen neben dem StGB auch die speziellen Straf- und Bußgeldvorschriften des JuSchG und des JMStV, die Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldbußen bis zu 50.000 Euro vorsehen.³⁷

Welche Inhalte als jugendgefährdend einzustufen sind, wird in § 18 Abs. 1 JuSchG beispielhaft aufgeführt:

„Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.“

Wenn diese Inhalte dazu geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind sie in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

4.2 Liste der jugendgefährdenden Medien

Videospiele, Filme oder Internetseiten, aber auch Bücher und Lieder können durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert, d.h. in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden, umgangssprachlich oft als „Index“ bezeichnet. Im Gegensatz zu jugendbeeinträchtigenden Inhalten auf DVD oder anderen Datenträgern, die im Rahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor der Veröffentlichung mit einer Alterskennzeichnung versehen werden und in der Ausleihe für Minderjährige entsprechend der Altersfreigaben beschränkt sind, dürfen indizierte jugendgefährdende Inhalte, die auf der Liste der jugendgefährdenden Medien benannt sind, nicht im allgemein zugänglichen Bibliotheksbestand aufgestellt werden. Nur volljährigen Personen darf der Zugang zu diesen Inhalten gewährt werden.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Sitz in Bonn, die 1954 unter dem Namen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) als selbständige Bundesbehörde gegründet wurde, indiziert Inhalte grundsätzlich erst nach ihrem Erscheinen und nachdem ein entsprechender Antrag auf Indizierung eingegangen ist. Antragsberechtigt sind gemäß § 21 JuSchG u.a. die Jugendbehörden und Jugendämter, aber keine Bibliotheken oder Privatpersonen,

³⁷ Vgl. §§ 27 und 28 JuSchG.

die sich mit einem Indizierungswunsch allenfalls an die zuständigen Jugendämter wenden können. Die BPjM entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung sowohl über die Indizierung von Träger- als auch von Onlinemedien, ist jedoch weder für Rundfunksendungen noch für Medien zuständig, die bereits durch die FSK oder USK gekennzeichnet wurden.³⁸ Nicht indiziert wird ferner antiquarische Literatur, sofern keine Neuauflage erfolgt. Mithin sind ältere Schriften, die vor 1954 erschienen sind und insbesondere die nationalsozialistische Literatur umfassen, grundsätzlich nicht auf der Liste der jugendgefährdenden Medien zu finden, egal wie hoch ihr Gefährdungspotential ist. Nach 25 Jahren verliert der Listeneintrag gemäß § 18 Abs. 7 JuSchG seine Wirkung, sofern kein neuer Indizierungsantrag gestellt wird. Ferner besteht die Möglichkeit, auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der BPjM vorzugehen.³⁹

Die Liste jugendgefährdender Medien untergliedert sich nach § 18 Abs. 2 JuSchG in vier Teile:

- Teil A: öffentliche Liste der indizierten Trägermedien
- Teil B: öffentliche Liste der indizierten Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot
- Teil C: nichtöffentliche Liste der indizierten Telemedien
- Teil D: nichtöffentliche Liste der indizierten Trägermedien.

Während die Liste der jugendgefährdenden Telemedien im Teil C gem. § 18 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, um nicht unnötig zur Nutzung anzureizen, sind die indizierten Trägermedien mit Ausnahme des Teils D grundsätzlich öffentlich einsehbar. Sie werden zum einen im Bundesanzeiger und zum anderen im amtlichen Mitteilungsblatt „Fachzeitschrift BPJMAKTUELL“ veröffentlicht, das alle öffentlichen Bibliotheken ebenso wie Schulen, Behörden und Jugendhilfeeinrichtungen kostenlos beziehen können. Neben den aktuellen Indizierungen von Filmen, Computer- bzw. Videospiele, Printmedien und Tonträgern umfasst die Zeitschrift im Anhang auch Listen der bundesweiten Beschlagnahmungen nach dem Strafgesetzbuch, sofern die BPjM hiervon Kenntnis erlangt hat.⁴⁰ Der Abdruck oder die Veröffentlichung der Liste jugendgefährdender Medien ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Ein Abgleich der Listenneuaufnahmen mit dem Bibliotheksbestand sollte in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden, um juristisch abgesichert zu sein. Darüber hinaus bietet die BPjM den gebührenfreien Service der Online-Listenabfrage für einzelne Werktitel sowie eine Telefonhotline.

38 Die Auflistung der Zuständigkeiten der BPjM ist verfügbar unter: <https://www.bundespruefstelle.de/bpjm/ueberuns/aufgaben> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

39 Vgl. § 25 JuSchG.

40 Weitere Informationen zur Fachzeitschrift BPJMAKTUELL sind verfügbar unter: <https://www.bundespruefstelle.de/bpjm/service/publikationen/bpjmaktuell/128988> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Neben den indizierten jugendgefährdenden Medien enthält die Liste im Teil B Werke, die nach dem Strafgesetzbuch (StGB) einem absoluten Verbreitungsverbot unterliegen und damit auch nicht an Erwachsene weitergegeben werden dürfen. Diese Publikationen, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses im Wege der Strafvollstreckung gem. § 74d StGB eingezogen wurden, finden aber nur insoweit Aufnahme in den Index, als die BPjM von diesen Strafverfahren Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Listenführung ist die Verbreitung strafbarer Inhalte ebenso wie die Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Trägermedien in jedem Fall illegal. Als schwer jugendgefährdend gelten Inhalte, die offensichtlich geeignet sind, die Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen zu gefährden, wie beispielsweise Kriegsverherrlichung, besonders brutale „selbstzweckhafte Gewalt“ oder Darstellungen von schweren körperlichen oder seelischen Leiden, die die Menschenwürde verletzen.⁴¹

4.3 Verbreitungsverbote nach dem Strafgesetzbuch

In § 15 Abs. 2 JuSchG findet sich eine Auflistung einschlägiger Inhalte, für die der Zugang nicht nur Kindern und Jugendlichen verwehrt ist, sondern deren Verbreitung in der Öffentlichkeit nach dem Strafgesetzbuch allgemein verboten ist. Diese Strafnormen umfassen das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB), Gewaltdarstellung (§ 131 StGB), Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte (§ 184a StGB), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) und Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte (§ 184c StGB).⁴² Diese strafbewehrten Inhalte dürfen Bibliotheken nicht für die allgemeine Nutzung freigeben, sondern müssen sie in ihren sekretierten Bestand überführen. Nur im Fall der Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen sowie der Kinder- und Jugendpornographie ist zusätzlich auch der Besitz dieser Medien verboten, wobei jedoch Propagandamittel für Lehr- und Forschungszwecke aufbewahrt und verbreitet werden dürfen. Somit können zumindest wissenschaftliche Bibliotheken diese Werke ohne Rechtsbedenken sammeln und sie für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung stellen.

Mit einer Ausleihe der strafbewehrten Inhalte in einer öffentlichen Bücherei würden sich Bibliothekar*innen indes strafbar machen. Die nach dem Strafgesetzbuch verbotene Verbreitungshandlung bedeutet, dass die Werke an einen nicht abgegrenzten Personenkreis und damit an die Öffentlichkeit gelangen. Wenn man Medien verleiht und nicht weiß und kontrollieren kann, ob die

41 Die ausführliche Darstellung ist in § 15 Abs. 2 JuSchG nachzulesen.

42 Außerdem wird in § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG auch § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte) genannt. Dies ist die einzige Strafnorm, bei der nicht die allgemeine Verbreitung der Inhalte in der Öffentlichkeit strafbewehrt ist, sondern ausschließlich die Verbreitung an Minderjährige bzw. die öffentliche Zugänglichmachung an einem Ort, zu dem Personen unter achtzehn Jahren Zutritt haben.

Entleiher*innen die ausgeliehenen Werke wiederum anderen Personen zugänglich machen, ist von einer öffentlichen Verbreitung auszugehen. Ist nicht damit zu rechnen, dass die empfangende Person die verbotene Schrift vertraulich behandelt, so wertet die ständige Rechtsprechung bereits die Aushändigung an Einzelne oder nur an eine Person bereits als eine strafbare Handlung.⁴³ Ist der Personenkreis, der Zugang zu den Inhalten hat, dagegen individuell klar bestimmbar und abgrenzbar, liegt keine strafbare Verbreitungshandlung vor. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk nur im Lesesaal unter Aufsicht und ohne Kopiermöglichkeiten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Auch der interne Dienstgebrauch im Rahmen der Erwerbung und Erschließung wird nicht als Verbreitungshandlung angesehen ([Kirchner 1991](#), S. 63). Nach § 11 Abs. 3 StGB spielt es grundsätzlich keine Rolle für das Strafmaß, auf welchem Datenträger sich die strafbaren Inhalte befinden. Neben Schriften unterfallen auch Bilder, Tonaufnahmen und Onlinemedien dem Verbreitungsverbot nach dem Strafgesetzbuch.⁴⁴

Die Bibliotheken sind nicht verpflichtet, ihre Bücher vor jeder Ausleihe auf strafbare Inhalte zu überprüfen, müssen die Werke jedoch sekretieren, wenn sie von entsprechenden Urteilen aus Strafverfahren Kenntnis erlangen.⁴⁵ Die Gerichte können die Bücher zunächst beschlagnahmen und später durch Gerichtsanordnung nach § 74d StGB einziehen lassen. Dies ist vergleichbar auch in Zivilverfahren möglich, wenn eine Person, deren persönliche Ehre durch die Veröffentlichung verletzt worden ist, erfolgreich geklagt und eine Beschlagnahme und Einziehung des Buches erwirkt hat. Diese Werke darf eine Bibliothek, sobald sie verlässlich Kenntnis vom Urteil erhält, nicht mehr ausleihen ([Kirchner 1991](#), S. 65). Nicht in allen Fällen ordnen die Gerichte aber gleich die Einziehung und anschließende Makulatur des gesamten Buches an, sondern beschränken sich darauf, dass nur bestimmte Passagen des Werkes geschwärzt werden,⁴⁶ so zum Beispiel bei dem bekannten Werk „Der Aufmacher“ von Günter Wallraff aus dem Jahr 1977, bei dem nur einzelne Passagen gerichtlich verboten worden sind.⁴⁷

5 Schlussbetrachtung

Zur Zusammenfassung und Veranschaulichung der rechtlichen Problematik von Literaturverboten und bibliothekarischen Bestandssekretierungen soll abschließend noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) aus

43 BGH, Urteil vom 25.07.1963, Az. 3 StR 4/63.

44 Neben den bereits erwähnten Strafnormen können Medieninhalte auch noch gegen weitere Strafverbote verstoßen, darunter u.a. Aufstachelung zum Angriffskrieg, Landes- und Geheimnisverrat, die Beleidigungsstraftaten und das Urheberstrafrecht.

45 Kirchner vertritt die Auffassung, dass strafrechtlich eingezogene Bücher auch weiterhin archiviert werden können, sofern es keinen Beschluss gegen die Bibliothek gibt, die Werke abzuliefern ([Kirchner 1991](#), S. 65).

46 Siehe BVerfG, Urteil vom 25.01.1984, Az. A1 BvR 272/81, openJur 2011, 118342, verfügbar unter: <https://openjur.de/u/180604.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

47 Seit 2012 erscheint das Buch wieder im ursprünglichen, ungekürzten Umfang.

dem Jahr 1990⁴⁸ zum erotischen Roman „*Josefine Mutzenbacher. Die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt*“⁴⁹ beispielhaft vorgestellt werden.

Auf der einen Seite stehen das Recht der Minderjährigen nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auf eine ungestörte Persönlichkeitsentwicklung sowie das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG:

„Hieraus erwächst dem Staat die Aufgabe, Erziehungseinflüsse zurückzudrängen, die die geistig-seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in eine mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht mehr vereinbare Richtung lenken.“⁵⁰

Auf der anderen Seite gewährleistet Art. 5 GG in Abs. 1 die Meinungs- und Informationsfreiheit und zum anderen in Abs. 3 die Grundrechte der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Nach den Erfahrungen des Dritten Reiches enthält die Verfassung darüber hinaus ein explizites Zensurverbot, das sich auf präventive staatliche Maßnahmen bezieht. Somit dürfen Medien in der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Jugend erst nach dem Erscheinen indiziert werden und dürfen vor der Veröffentlichung keinem staatlichen Kontrollorgan vorgelegt werden. Alterskennzeichnungen für Computerspiele und Film-DVDs werden daher auch nicht von öffentlichen Behörden festgelegt, sondern von den Anbietern selbst auf freiwilliger Basis vorgenommen, um nicht nachträglich indiziert zu werden, wie es im Fall des Buches der Josefine Mutzenbacher geschah.

Das Werk, das erstmals 1906 anonym im Privatdruck in Wien erschien, wurde 1968 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen, nachdem zuvor in zwei Strafverfahren der öffentliche Zugang zum Buch wegen Verstoßes gegen die Verbreitung unzüchtiger Inhalte nach § 184 StGB a.F., dem Vorläufer des heutigen Pornographie-Straftatbestands, verboten wurde.⁵¹ Damit durfte es nicht mehr öffentlich in Bibliotheken verbreitet, sondern nur noch im sekretierten Bereich aufgestellt werden, zu dem Minderjährige keinen Zugang hatten.

Als der Rowohlt Verlag 1978 eine Neuauflage des Werkes veröffentlichte, stellte er einen Antrag auf Listenstreichung, der von der BPJS abgelehnt wurde. Die anschließenden gerichtlichen Klagen des Verlags blieben erfolglos, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerde, zu der das BVerfG 1990 feststellte, dass ein Eingriff in die Kunstfreiheit nur möglich ist, wenn die Schrift geeignet sei, Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Dies hatte das BPJS nach Auffassung des höchsten deutschen

48 BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990, Az. 1 BvR 402/87, openJur 2011, 118406, online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/180505.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

49 Das Werk, das von den sexuellen Erlebnissen einer Wiener Prostituierten handelt, ist erstmals 1906 anonym erschienen und stammt vermutlich vom österreichisch-ungarischen Schriftsteller Felix Salten (1869-1945).

50 BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990, Az. 1 BvR 402/87, openJur 2011, 118406, online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/180505.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

51 Siehe ebd.

Gerichts nicht ausreichend dargelegt:

„[Der Gesetzgeber] darf mit Rücksicht auf die Kunstfreiheit jedoch nicht anordnen, bei einer bestimmten Art besonders gefährdender Schriften genieße der Jugendschutz stets und ausnahmslos Vorrang. Gerät die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen vielmehr beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu.“⁵²

Zwei Jahre nach der Entscheidung des BVerfG indizierte die BPJS das Werk erneut. Und noch im Jahr 2007 wurden zahlreiche Online-Buchhändler*innen mit Abmahnungen konfrontiert, weil sie das Buch ohne Altersprüfung über das Internet verkauften.⁵³ Spätere Ausgaben des inzwischen urheberrechtlich nicht geschützten Werkes wurden indes nicht mehr indiziert, so dass heutzutage auch Jugendlichen der Zugang erlaubt ist und die Geschichte der Wienerischen Dirne Josefine Mutzenbacher nicht nur im Internet, sondern auch im allgemein zugänglichen Freihandbestand zahlreicher Bibliotheken zu finden ist.⁵⁴

Es ließen sich noch viele weitere Werke wie zum Beispiel das Buch „Mephisto – Roman einer Karriere“ von Klaus Mann nennen, die einst verboten und von Bibliotheken sekretiert wurden, heute jedoch zur Literaturgeschichte zählen und frei ausleihbar sind.⁵⁵ Somit bieten die bibliothekarischen Giftschränke aufschlussreiche kulturhistorische Einblicke, wie sich die politischen, rechtlichen und moralischen Vorstellungen im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte gewandelt haben.

52 Ebd.

53 Vgl. dazu den Artikel von Hendrik Werner (2007) „Kaufe nie verbotene Dirnen-Prosa im Netz!“, verfügbar unter: <https://www.welt.de/kultur/article1474552/Kaufe-nie-verbotene-Dirnen-Prosa-im-Netz.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

54 Die Onlinefassung des Werkes ist beispielsweise verfügbar unter: <https://archive.org/stream/josefinemutzenba31284gut/pg31284.txt> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

55 Siehe BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971, Az. 1 BvR 435/68, openJur 2009, 1164, verfügbar unter: <https://openjur.de/u/31670.html> [Online, Zugriff am 2021-01-06].

Abkürzungsverzeichnis

ABl. = Amtsblatt

Abs. = Absatz

a.F. = alte Fassung

Art. = Artikel

BGBI. = Bundesgesetzblatt

BGH = Bundesgerichtshof

BPjM = Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

BPjS = Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

DDR = Deutsche Demokratische Republik

ebd. = ebenda

FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

GG = Grundgesetz

GjS = Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

HmbGVBl. = Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

i.d.F. = in der Fassung

i.V.m. = in Verbindung mit

JMStV = Jugendmedienschutzstaatsvertrag

JÖSchG = Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

JuSchG = Jugendschutzgesetz

n. Chr. = nach Christus

NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

RGBl. = Reichsgesetzblatt

RSK = Reichsschrifttumskammer

SHAEF = Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces

sog. = sogenannt

StGB = Strafgesetzbuch

USK = Unterhaltungssoftware selbstkontrolle

v. Chr. = vor Christus

Literatur

ANDERSCH, Ulrike, 2018: *Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815*. Tübingen: Mohr Siebeck. ISBN 978-3-16-156156-6

BUSCH, Christel, 2015: *Als in Hamburg die Bücher brannten*. [Online] Stand: 2015-05-1 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: <https://www.kultur-port.de/blog/kulturmanagement/11338-als-in-hamburg-die-buecher-brannten.html>

GESSLER, Ulrike, Jennifer HOCHHAUS und Kerstin SCHMIDT, 2008: Die Deutsche Bücherei Leipzig: Gesamtarchiv des deutschsprachigen Schrifttums und seine besonderen Bedingungen. In: Siegfried LOKATIS und Ingrid SONNTAG, Hrsg. *Heimliche Leser in der DDR: Kontrolle und Verbreitung unerlaubter Literatur*. Berlin: Ch. Links, S. 201-207. ISBN 978-3-86153-494-5

HÄSE, Sandra, 2010: *Nationalsozialistische Literatur in Bibliotheken : Praxisanalyse und Konzipierung eines einheitlichen Sekretierungssystems*. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Bachelor Thesis 2010. [Online] Stand: 2010-08-24 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: <https://reposit.haw-hamburg.de/handle/20.500.12738/5379>

JOCHUM, Uwe, 2007: *Kleine Bibliotheksgeschichte*. 3. Aufl. Stuttgart: Reclam. ISBN 978-3-15-017667-2

KELLNER, Stephan, 2015: Über den Umgang mit Verbotenem: die „libri prohibiti“ in der wittelsbachischen Hofbibliothek zu München. In: Alois SCHMID, Hrsg. *Die Hofbibliothek zu München unter den Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I.* München: BeckS. 102-113. ISBN 978-3-406-10726-9

KIRCHNER, Hildebert, 1991: *Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts*. Klostermann: Frankfurt a.M. ISBN 3-465-02299-8

KOCH, Christine, 2002: *Das Bibliothekswesen im Nationalsozialismus: Eine Forschungsstandanalyse anhand der Fachliteratur*. Diplomarbeit im Fach Bibliotheksgeschichte im Studiengang Bibliotheks- und Medienmanagement an der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien (HdM). [Online] Stand: 2002-10-15 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: <https://hdms.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/267/file/Diplomarbeit.pdf>

KUNKEL, Wolfgang und Roland WITTMANN, 1995: Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik: Zweiter Abschnitt. Die Magistratur. In: Iwan von MÜLLER (Begr.): *Handbuch der Altertumswissenschaft*. (Abt. 10 Rechtsgeschichte des Altertums, Teil 3, Bd. 2). München: Beck. ISBN 3-406-33827-5

OSIANDER, Friedrich Benjamin, 1818: *Über die Entwicklungskrankheiten in den Blütenjahren des weiblichen Geschlechts*. Band 1, Tübingen : Christian Friedrich Osiander. [Online] Stand: 2009-11-20 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: https://books.google.de/books?id=H6Y_AAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false

RUPPELT, Georg, 2007: *Buch- und Bibliotheksgeschichte(n)*. Hildesheim: Olms. ISBN 978-3-487-13429-1

STÖHR, Matti, 2006: Literaturpropaganda als Bibliothekskultur: Ideologie und Wirklichkeit im Öffentlichen Bibliothekswesen der frühen DDR. In: *LIBREAS. Library Ideas* (5). [Online] Stand: 2006-04 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: <https://libreas.eu/ausgabe5/005stoe.htm>

STRÄTZ, Hans-Wolfgang, 1968: Die studentische „Aktion wider den undeutschen Geist“ im Frühjahr 1933. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, **16**(4), S. 347-372 [Online] Stand: 1968 [Zugriff am: 2021-01-06] Verfügbar unter: https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_4_2_straetz.pdf

TÄSCHNER, Claudia-Leonore, 2008: Auszusondernde Literatur: Nutzungsbeschränkungen in der Universitätsbibliothek Leipzig. In: Siegfried LOKATIS und Ingrid SONNTAG, Hrsg. *Heimliche Leser in der DDR: Kontrolle und Verbreitung unerlaubter Literatur*. Berlin: Ch. Links, S. 220-224. ISBN 978-3-86153-494-5

WALIGORA, Raimund, 2008: Der Giftschränk der Staatsbibliothek Berlin. In: Siegfried LOKATIS und Ingrid SONNTAG, Hrsg. *Heimliche Leser in der DDR : Kontrolle und Verbreitung unerlaubter Literatur*. Berlin: Ch. Links, S. 191-200. ISBN 978-3-86153-494-5

WEIDERMANN, Volker, 2009: *Das Buch der verbrannten Bücher*. München: btb. ISBN 978-3-442-73738-3